

150/0183/2025

Sachbearbeitung: Abteilung 150
Az: Natalie Frank

Datum: 20.01.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	14.01.2025	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur und Sport	28.01.2025	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2025	Entscheidung	

Neufassung Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Vereinsförderung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Vereinsförderung wird beschlossen. Die neuen Richtlinien werden unverzüglich in Kraft gesetzt und ersetzen damit die Vereinsförderrichtlinien aus dem Jahr 2008.

Begründung:

Die Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Vereinsförderung aus dem Jahr 2008 entsprechen in Teilen nicht mehr den Anforderungen an die heutige Zeit. Mit dem Ziel, eine Konkretisierung und Modernisierung der bestehenden Richtlinien herbeizuführen, die in der Praxis tatsächlich gewährten Förderungen korrekt darzustellen und Beschlusswege transparenter zu machen, wurden die Vereinsförderrichtlinien in enger Zusammenarbeit von Verwaltung und SKS-Ausschuss überarbeitet.

Wichtige Punkte der Überarbeitung sind u.a.

- das Voranstellen einer Präambel, die unter anderem den Wert und die Bedeutung von Ehrenamt und Vereinswesen herausstellt und würdigt.
- Eine Öffnung der Förderrichtlinien auch im Wording auf alle gemeinwohlorientierten Vereine und nicht mehr vorrangig auf Sportvereine. Die Möglichkeit der Förderung von Initiativen ohne Vereinsstruktur ist weiterhin möglich.
- Antragsteller werden ausdrücklich angehalten, vorrangig Drittförderungen in Anspruch zu nehmen – und dies entsprechend zu belegen.
- Die Vereinheitlichung von Antragsfristen für Investivförderungen auf Stichtag.
- Die Konkretisierung von förderfähigen und nicht-förderfähigen Maßnahmen.
- Das Herausstellen der Bedeutung von Nachhaltigkeit bei Investivförderungen.
- Die Vereinfachung von Beschlusswegen: u.a. werden Anträge auf förderunschädlichen Maßnahmenbeginn künftig durch die Verwaltung genehmigt.
- Die maximale Förderquote bei Investivanträgen liegt künftig bei 20 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten und nicht mehr bei 50 Prozent der förderfähigen Restkosten. Dies ermöglicht u.a. eine einfachere und transparentere Berechnung der Förderhöhe.
- Die laufende Betriebsförderung bei der Sport- und Kulturförderung wird künftig aus einem einzigen Fördertopf bestritten, vereinheitlicht und neu berechnet. Die künftige Förderhöhe bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder, wobei Mitglieder unter 18 Jahren 1,5-fach gewichtet werden. Bisher lag der Berechnung der Förderhöhe ein komplexes System zu Grunde. Förderkriterien waren hier: Zahl der jugendlichen Mitglieder (85 %), Zahl der Vereine mit eigenem Vereinsheim in Relation gesetzt zur Zahl jugendlicher Mitglieder (10 %), Zahl der antragstellenden Vereine (5 %).
- In der Praxis profitieren Vereine von vielfältigen Vorteilen, etwa kostenfreier Hallennutzung, Dienstleistungen durch städtische Einrichtungen. Diese Vorteile werden in den überarbeiteten Richtlinien umrissen und in einem Zusatzdokument weiter konkretisiert.